



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung - Lehrverband Genie/Rettung/ABC



Vorgaben über die Treibstoffkontingentierung der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten

Gültig ab 01.01.2021
Gültig bis 31.12.2022

Verteiler

LVb G/Rttg/ABC

- C FGG 4/6
- C Stv FGG 3/9
- SB VAA/VUM

SPSV

- Zentralpräsident
- Chef Material
- Lagerleiter
- Präsidenten der Pontonier-Fahrvereine

SWV

- Präsident
- Chef Material
- Technischer Leiter Jugend
- Lagerleiter
- Präsidenten der Wasserfahrvereine

Vorgaben über die Treibstoffkontingentierung der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten

vom 07. Dezember 2020

Der Kdt LVb G/Rttg/ABC,

gestützt auf den Lehrverbandsbefehl (Dok 0401) und den Weisungen über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlichen Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (Absch 3, Art. 90, Ziff 1),

erlässt folgende Vorgaben:

1. Abschnitt: Allgemein Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Vorgaben regeln die einheitliche Anwendung über das Treibstoffkontingent und die Benutzung des Treibstoffes innerhalb der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Vorgaben gelten für die Verantwortlichen über den Erhalt einer BEBECO Karte und für den Bezug von Treibstoff.

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten

Art. 3 BEBECO-Karte

¹ Die Präsidenten der Vereine des SPSV und des SWV werden durch den Lehrverband Genie/Rettung/ABC mit einer BEBECO Karte ausgerüstet.

² Die Lagerleiter des SPSV und des SWV werden durch den Lehrverband Genie/Rettung/ABC mit je zwei BEBECO Karten ausgerüstet.

³ Diejenigen Vereine, die über eine Bewilligung für Unterstützungsleistungen nach VUM besitzen, werden in Absprache mit dem Lehrverband Genie/Rettung/ABC mit höchstens drei BEBECO-Karten ausgerüstet.

⁴ Die Präsidenten, die Lagerleiter und der OK-Präsident sind für den korrekten Umgang der BEBECO Karte verantwortlich.

Art. 4 Kontingente

¹ Die Zuteilung der Kontingente an die Verbände und die Lager obliegt dem Lehrverband Genie/Rettung/ABC.

² Die Zuteilung der Kontingente an die Vereine des SPSV und des SWV obliegt dem verantwortlichen des jeweiligen Verbandes.

³ Die Verantwortlichen der jeweiligen Verbände können Umbuchungen innerhalb ihres Verbandes vornehmen.

⁴ Umbuchungen innerhalb des Verbandes sind dem Lehrverband Genie/Rettung/ABC zwecks Controlling unverzüglich zu melden.

3. Abschnitt: Verwendung von Treibstoff

Art. 5 Vor- und ausserdienstliche Tätigkeiten

¹ Die Verwendung des zugewiesenen Treibstoffes, darf ausdrücklich nur für die vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten benutzt werden.

² Das Betanken von Zivilfahrzeugen und andere zivile Maschinen und Geräte ist ausdrücklich verboten und wird sanktioniert.

Art. 6 Unterstützungsleistungen nach VUM

¹ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln vom 01. Januar 2020.

² Mit der Bewilligung einer Unterstützungsleistung, wird durch das unterstützungsführende Kommando eine Leistungsvereinbarung erstellt. In der Leistungsvereinbarung wird der Bezug von Treibstoff geregelt. Grundsätzlich hat der Gesuchsteller den Treibstoff zu organisieren und zu bezahlen.

³ In Ausnahmefällen kann das unterstützungsführende Kommando andere Regeln in der Leistungsvereinbarung vornehmen.

⁴ Der Lehrverband Genie/Rettung/ABC kann auf Antrag hin eine mögliche Zuteilung von Treibstoff (Bleifrei und Diesel) bewilligen.

4. Abschnitt: Controlling

Art. 7 Aufsicht und Verbrauch

¹ Der Lehrverband Genie/Rettung/ABC führt die Aufsicht über das Gesamtkontingent der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten.

² Der Lehrverband Genie/Rettung/ABC stellt den jeweiligen Verbände jeweils anfangs des Monats eine Übersicht über den Verbrauch von Treibstoff zweck Überprüfung zu.

³ Die Verbandsverantwortlichen führen die Aufsicht des ihr übertragenden Kontingentes.

⁴ Bei Abweichungen werden mit den Verbänden und Vereine Massnahmen besprochen und beschlossen.

5. Abschnitt: Massnahmen und Sanktionen

Art. 8 Unregelmässigkeiten

Bei Unregelmässigkeiten über den Treibstoffverbrauch können die Verbände in Zusammenarbeit mit dem Lehrverband Genie/Rettung/ABC Sanktionen gegenüber ihren Vereinen verhängen.

Art. 9 Missbrauch von Treibstoffbezug

Bei Missbrauch von Treibstoffbezügen kann der Lehrverband Genie/Rettung/ABC den Vereinen die BEBECO-Karte entziehen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vorgaben treten am 01. Januar 2021 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2022.

Art. 11 Aufhebung

Die Weisungen des LVb G/Rttg/ABC über die Treibstoffkontingentierung der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten der Genietruppen vom 01.01.2019 werden somit aufgehoben.

Kommando Ausbildung
Lehrverband Genie/Rettung/ABC



Brigadier Stefan Christen
Kommandant